

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree

Auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Kommunalrechtsreformsanpassungsgesetzes (KommRRefAnpG) vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree in ihrer Sitzung am 01.09.2011 die Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree beschlossen.

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 13.03.2009 (Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree vom 26.03.2009, Nr. 6) einschließlich der 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 07.07.2011 (Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree vom 11.07.2011, Nr. 19) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

3. Im Rahmen des § 36 Abs. 4 BbgKVerf hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Das Recht kann während der Dienststunden im Gebäude der Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree, Am Markt 4, wahrgenommen werden. Des Weiteren können die entsprechenden Beschlussvorlagen auf den Internetseiten der Stadt Fürstenwalde/Spree eingesehen werden. Die gefassten Beschlüsse werden in gleicher Art veröffentlicht.

2. §12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. Der Hauptausschuss entscheidet über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen.

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenwalde/Spree,

Hans-Ulrich Hengst
Bürgermeister